



## Rundschreiben 351/2024

- Mitglieder des **Finanzausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-322  
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohltmann  
@Landkreistag.de

AZ: III/900-10

Datum: 27.5.2024

Sekretariat: Meike Hinrichs

### **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024**

Bezugsrundschreiben Nr. 231/24, Nr. 247/19 vom 10.5.2019

#### **Zusammenfassung**

**Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 Stellung genommen. Gefordert wird eine Erweiterung der Aufzählung „Schul- und Hochschulunterricht“ in § 4 Nr. 21 UStG-E um „Musikschul- und Volkshochschulunterricht“ sowie eine gesetzliche Klarstellung, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E nicht unter den dort verwandten Typusbegriff der „Einrichtungen ohne Gewinnbestreben“ fallen. Zudem wird eine Anhebung des Zinssatzes für Steuer nachforderungen/-erstattungen für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2025 gefordert.**

Mit dem Bezugsrundschreiben Nr. 231/24 wurde eine inoffizielle Vorfassung des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 übersandt, mit dem eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben, umgesetzt werden sollen. Nunmehr ist den kommunalen Spitzenverbänden die endgültige Fassung des Referentenentwurfs mit kurzfristiger Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden (**Anlage 1**).

Die kommunalen Spitzenverbände (**Anlage 2**) fordern eine Erweiterung der Aufzählung „Schul- und Hochschulunterricht“ in § 4 Nr. 21 UStG-E um „Musikschul- und Volkshochschulunterricht“. Mit § 4 Nr. 21 UStG-E soll die Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i EU-MwStSystRI richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. In vielen Musikschulen und Volkshochschulen hat der Entwurf eine große Verunsicherung ausgelöst, ob der verwendete Begriff des „Schul- und Hochschulunterrichts“ auch den „Musikschul- und Volkshochschulunterricht“ umfassen soll. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

Des Weiteren wird eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E nicht unter den dort verwandten Typusbegriff der „Einrichtungen ohne Gewinnbestreben“ fallen. Für alle Fallkonstellationen, in denen die Neuregelung erstmalig zu steuerbefreiten Umsätzen und zu Korrekturen beim Vorsteuerabzug führt (§ 15a UStG-Fälle), wird um eine den bisherigen

Vorsteuerabzug in vollem Umfang absichernde Billigkeitsregelung gebeten. Ergänzend wird um Prüfung gebeten, ob auch die Schaffung eines unbefristeten Optionsrechts möglich ist, welches es Kommunen gestattet, sich bei der Überlassung von Sportanlagen im Einzelfall für oder gegen die Steuerbefreiung zu entscheiden.

Mit § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E soll die europarechtliche Umsatzsteuerbefreiung für den (Ver-eins-)Sport nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m EU-MwStSystRI richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. In vielen Städten, Kreisen und Gemeinden hat der Entwurf große Verunsicherung ausgelöst, ob die neugefasste Steuerbefreiung auch in Fällen greifen soll, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (oder auch nicht-gemeinnützige kommunale Eigengesellschaften) Sportanlagen (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen) an Sportlerinnen und Sportler oder Sportvereine zur Nutzung überlassen. In der bisherigen Praxis wird die Nutzungsüberlassung von kommunalen Sporteinrichtungen an Sportlerinnen und Sportler sowie an örtliche Sportvereine umsatzsteuerpflichtig behandelt. Das damit verbundene Vorsteuerabzugsrecht ist (neben Bundes- und Landeszuschüssen) ein unverzichtbarer Finanzierungsbaustein für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport in den Kommunen. Soweit die Neuregelung auch für die Nutzungsüberlassung kommunaler Sporteinrichtungen an Sportlerinnen und Sportler sowie Sportvereine erstmals zur Anwendung gelangt, ist eine Billigkeitsregelung zugunsten der betroffenen Kommunen zwingend erforderlich.

Schließlich wird eine Anhebung des Zinssatzes für Steuernachforderungen/-erstattungen für Verzinsungszeiträume nach § 238 Abs. 1a AO auf den Wert des Basiszinssatzes zum 1.7.2024 zuzüglich eines Zuschlags von 2,7 Prozentpunkten für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2025 erbeten. Für nachfolgende Verzinsungszeiträume wird eine regelgebundene Zinsanpassungsmechanismus vorgeschlagen.

Der Bund ist nach § 238 Abs. 1c Satz 2 AO gesetzlich verpflichtet, alle zwei Jahre, erstmals spätestens zum 1.1.2024, den geltenden Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB auf seine Angemessenheit zu prüfen. Überraschenderweise enthält der Referentenentwurf keine Zinsanpassung, obwohl sich das Zinsumfeld seit der letzten Anpassung der sog. Regelverzinsung (= § 238 Abs. 1a AO) durch das zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.7.2022 deutlich verändert hat. Bei dieser letztmaligen Zinsanpassung lag der Basiszinssatz noch bei -0,88 %, zum Stand 1.1.2024 dagegen bereits bei +3,62 %.

Eine entsprechende Anhebung der Regelverzinsung erscheint nunmehr dringend geboten. Die technische Umsetzung einer Änderung bei der Regelverzinsung erfordert auf kommunaler Ebene stets einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf von mehreren Monaten. Daher sollte eine Zinsanpassung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2025 möglichst zeitnah beschlossen werden.

Mit dem Gesetzentwurf werden die nachstehenden Steuer mehr- und -mindereinnahmen verbunden:

(Steuer mehr-/ -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

	Volle Jahres-wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	+10	-445	-120	+570	+470	-150
Bund	+33	-223	-60	+319	+-266	-71
Länder	+18	-222	-58	+259	+214	-68
Gemein-den	-5		-2	-8	-10	-11

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Einzelheiten sind den **Anlagen** zu entnehmen.

In Vertretung

Wohltmann

Anlagen